

## VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN DES ICMPD

**Schlussakte von Helsinki und die Charta der Vereinten Nationen:** Die in der Schlussakte von Helsinki und der Charta der Vereinten Nationen (UN) verankerten Werte - Achtung der grundlegenden Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit und Menschenwürde und die Achtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau- dienen als übergeordnete Werte, an welche sich Lieferanten von Waren und Dienstleistungen für das ICMPD<sup>1</sup> halten sollen.

**Internationale Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen:** Die von der dreigliedrigen UN-Sonderorganisation, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), festgelegten internationalen Arbeitsnormen (d. h. Übereinkommen und Empfehlungen) bilden die Grundlage, auf der ein Großteil dieses Verhaltenskodex basiert.

Das ICMPD erwartet von allen Lieferanten, die Waren oder Dienstleistungen an das ICMPD liefern, dass sie zusätzlich zu den Werten der Schlussakte von Helsinki<sup>2</sup> und der UN-Charta die Grundsätze der internationalen Arbeitsnormen einhalten, die in den Absätzen 4 bis 9 zusammengefasst sind<sup>3</sup>.

### 1. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex legen die Erwartungen des ICMPD an alle Lieferanten fest, die beim ICMPD registriert sind oder mit denen es in Geschäftsbeziehungen steht. Das ICMPD geht davon aus, dass diese Grundsätze für Lieferanten und deren Mitarbeiter, Mutter-, Tochter- oder verbundene Unternehmen sowie Subunternehmer gelten. Das ICMPD erwartet von den Lieferanten, dass sie sicherstellen, dass dieser Verhaltenskodex ihren Mitarbeitern, Mutter-, Tochter- und verbundenen Unternehmen sowie etwaigen Subunternehmern in der jeweiligen Landessprache und in einer für alle verständlichen Weise mitgeteilt wird.

### 2. Kontinuierliche Verbesserung

Die Bestimmungen in diesem Verhaltenskodex stellen die Mindeststandards dar, die von Lieferanten des ICMPD erwartet werden. Das ICMPD erwartet seinen von Lieferanten, dass sie bemüht sind, sowohl internationale als auch branchenspezifische „Best Practices“ zu übertreffen. Das ICMPD erwartet außerdem, dass seine Lieferanten ihre eigenen Lieferanten und Subunternehmer ermutigen und mit ihnen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass diese ebenfalls bestrebt sind, die Grundsätze dieses Verhaltenskodex einzuhalten. Das ICMPD erkennt an, dass das Erreichen einiger der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards ein dynamischer und kein statischer Prozess ist, und ermutigt die Lieferanten, ihre Arbeitsbedingungen entsprechend kontinuierlich zu verbessern.

---

<sup>1</sup> In diesem Verhaltenskodex bezieht sich ICMPD auf das Internationale Zentrum für Migrationspolitikentwicklung

<sup>2</sup> Kunst. 1 (a) VII, VIII der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Schlussakte, 1. KSZE-Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, Helsinki.

<sup>3</sup> Die vollständigen Texte der IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen können unter <http://www.ilo.org/global/standards/lang-en/index.htm> abgerufen werden.

### **3. Management, Überwachung und Bewertung**

Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie zumindest klare Ziele zur Erfüllung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards definiert haben. Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie angemessene Managementsysteme in Bezug auf den Inhalt dieses Verhaltenskodex einführen und aufrechterhalten und dass sie ihre Managementprozesse und Geschäftsabläufe aktiv überprüfen, überwachen und ändern, um sicherzustellen, dass sie mit den in diesem Verhaltenskodex dargelegten Verhaltensgrundsätzen übereinstimmen.

#### **Arbeit:**

### **4. Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen**

Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie das Recht der Arbeitnehmer anerkennen, sich frei und ohne Diskriminierung kollektiv zu organisieren, ihre Interessen zu fördern und zu verteidigen und Kollektivverhandlungen zu führen, und dass sie ihre Arbeitnehmer vor allen Maßnahmen oder anderen Formen der Diskriminierung im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Rechte schützen.<sup>4</sup>

### **5. Zwangs- oder Pflichtarbeit**

Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Zwangs- oder Pflichtarbeit in jedweder Form verbieten.<sup>5</sup>

### **6. Kinderarbeit**

Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, die strikte Einhaltung folgender Beschäftigungsstandards: (a) Keine Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren oder, falls höher, unter dem gesetzlich zulässigen Mindestalter für die Beschäftigung im Land oder den Ländern, in denen die Dienstleistung ganz oder teilweise erbracht wird, oder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht in diesem Land oder diesen Ländern endet, je nachdem, welches höher ist; und (b) Personen unter 18 Jahren für Beschäftigungen, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, geeignet sind, die Gesundheit, Sicherheit oder Moral dieser Personen zu gefährden.<sup>6</sup>

### **7. Diskriminierung**

Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf gewährleisten, ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Meinung, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft

---

<sup>4</sup> Diese Grundsätze sind in den ILO-Grundübereinkommen Nr. 87, Vereinigungsfreiheit und Schutz des Versammlungsrechts, 1948, und Nr. 98, Versammlungsrecht und Kollektivverhandlungen, 1949, festgelegt

<sup>5</sup> Dieser Grundsatz ist in den IAO-Grundübereinkommen Nr. 29, Zwangsarbeit, 1930, und Nr. 105, Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, festgelegt.

<sup>6</sup> Diese Grundsätze sind in den IAO-Grundübereinkommen Nr. 138, Mindestalter, 1973 und Nr. 182, Schlimmste Formen der Kinderarbeit, 1999 sowie in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgelegt.

und anderen Gründen, die nach dem Recht des Landes oder der Länder, in dem oder in denen ein Vertrag ganz oder teilweise erfüllt wird, anerkannt sind.

## **8. Löhne, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen**

Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Auszahlung der Löhne in gesetzlichen Zahlungsmitteln in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als einem Monat, in voller Höhe und direkt an die betroffenen Arbeitnehmer sicherstellen. Die Lieferanten sollten angemessene Aufzeichnungen über diese Zahlungen führen. Lohnabzüge sind nur unter den Bedingungen und in dem Umfang zulässig, wie sie in den geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Tarifverträgen festgelegt sind, und die Lieferanten sollten die betroffenen Arbeitnehmer zum Zeitpunkt jeder Zahlung über solche Abzüge informieren. Löhne, Arbeitszeiten und andere Arbeitsbedingungen, die von den Lieferanten angeboten werden, dürfen nicht ungünstiger sein als die vor Ort geltenden besten Bedingungen (d. h. wie in: (i) Tarifverträgen, die einen erheblichen Teil der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abdecken, (ii) Schiedssprüchen enthalten ; oder (iii) geltenden Gesetzen oder Vorschriften für vergleichbare Arbeiten, die in dem betreffenden Gewerbe oder der betreffenden Industrie in dem Bereich, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, ausgeführt werden.

## **9. Gesundheit und Sicherheit**

Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie im Rahmen des Zumutbaren sicherstellen, dass: (a) die von ihnen kontrollierten Arbeitsplätze, Maschinen, Geräte und Prozesse sicher und ohne Gesundheitsrisiko sind; (b) die von ihnen kontrollierten chemischen, physikalischen und biologischen Substanzen und Arbeitsstoffe stellen bei Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen kein Gesundheitsrisiko darstellen; und (c) sofern erforderlich geeignete Schutzkleidung und Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt, um, soweit möglich, das Risiko von Unfällen oder gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu verhindern.<sup>7</sup>

### **Menschenrechte:**

## **10. Menschenrechte**

Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie den Schutz der international proklamierten Menschenrechte unterstützen und respektieren und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.<sup>8</sup> Insbesondere dürfen sich ICMPD Lieferanten und deren Mitarbeiter weder direkt noch indirekt an Praktiken beteiligen, die im Widerspruch zu internationalen Menschenrechtsgesetzen und -standards stehen, die unter anderem Kinderarbeit, sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel verbieten.

## **11. Belästigung, harte oder unmenschliche Behandlung**

Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ein Umfeld schaffen und aufrechterhalten, in dem alle Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandelt werden und in dem es keine Androhungen von

---

<sup>7</sup> Diese Grundsätze sind in den Übereinkommen, Empfehlungen und Verhaltenskodizes der ILO festgelegt, die unter [International Labour Standards - Occupational Safety and Health - ILO Research Guides at International Labour Organization](#)

<sup>8</sup> Diese Grundsätze leiten sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UDHR) ab und sind im Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt (siehe [Human Rights - \(unglobalcompact.org.uk\)](#))

Gewalt, sexuelle Ausbeutung oder Missbrauch, verbale oder psychologische Belästigung oder Missbrauch gibt. Harte oder unmenschliche Behandlung, Nötigung und körperliche Züchtigung jeglicher Art werden nicht geduldet noch darf noch darf eine solche Behandlung angedroht werden.

## **12. Minen**

Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie nicht am Verkauf oder an der Herstellung von Antipersonenminen oder Komponenten, die zur der Herstellung von derselben verwendet werden, beteiligt sind.

## **Umwelt**

### **13. Umwelt**

Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Umwelt einhalten. Lieferanten sollen, wo immer möglich, einen vorsorgenden Ansatz in Umweltfragen unterstützen, Initiativen zur Förderung einer größeren Verantwortung für die Umwelt ergreifen und die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus fördern.

### **14. Chemische und gefährliche Stoffe**

Chemische und andere Stoffe, die eine Gefahr darstellen, wenn sie in die Umwelt freigesetzt werden, müssen identifiziert und so gehandhabt werden, dass ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung und Entsorgung gewährleistet ist.

### **15. Abwasser und feste Abfälle**

Abwasser und feste Abfälle aus Betriebs- und Industrieprozessen und Sanitäreanlagen, müssen vor der Einleitung oder Entsorgung überwacht, kontrolliert und gegebenenfalls behandelt werden.

### **16. Luftemissionen**

Luftemissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, ätzenden Stoffen, Partikeln, ozonschädigenden Chemikalien und Verbrennungsnebenprodukten, die während des Betriebs entstehen, müssen vor der Ableitung oder Entsorgung charakterisiert, überwacht, kontrolliert und gegebenenfalls behandelt werden.

### **17. Abfall minimieren, Recycling maximieren**

Abfälle aller Art, einschließlich Wasser und Energie, sind an der Quelle zu verringern oder zu beseitigen oder durch Maßnahmen wie die Änderung der Produktions-, Wartungs- und Anlagenverfahren, Materialersatz, Konservierung, Recycling und Wiederverwendung von Werkstoffen zu vermeiden.

## **Ethische Grundsätze:**

### **18. Korruption**



Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich an die höchsten Standards moralischen und ethischen Verhaltens halten, lokale Gesetze respektieren und sich nicht an korrupten Praktiken jeglicher Art beteiligen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erpressung, Betrug und Bestechung.

### **19. Interessenkonflikt**

Es wird erwartet, dass ICMPD Lieferanten dem ICMPD jede Situation offen legen, die als Interessenkonflikt erscheinen könnte, und dass sie das ICMPD informieren, wenn ein ICMPD Mitarbeiter oder ein mit dem ICMPD unter Vertrag stehender Experte ein Interesse jedweder Art am Geschäft des Lieferanten haben könnte.

### **20. Geschenke und Bewirtung**

Das ICMPD erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ICMPD Mitarbeitern keine Vorteile wie z.B. kostenlose Waren oder Dienstleistungen, Beschäftigung oder Verkaufschancen anbieten, um die Geschäfte der Lieferanten mit dem ICMPD zu erleichtern.

Das ICMPD nimmt keine Einladungen zu Sport- oder Kulturveranstaltungen, Angebote für Urlaubs- oder andere Freizeitreisen, Transportangebote oder Einladungen zu Mittag- oder Abendessen an.

**Die Nichteinhaltung dieser Grundsätze ist ein Faktor bei der Entscheidung, ob ein Lieferant gemäß den geltenden ICMPD Richtlinien und Verfahren als berechtigt gilt, als Lieferant des ICMPD registriert zu werden oder mit dem ICMPD Geschäfte tätigen kann.**

**Wir ermutigen Lieferanten des ICMPD, ihre Geschäftspraktiken gemäß den in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätzen zu verbessern.**